

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 93.

Erscheint täglich.  
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.  
Mit Postversendung  
im Inland 3 fl. 50 kr. ö. W.

Sonntag, 13. April 1862.

Bei Inseraten wird die  
gespaltene Zeile mit 4 kr.  
und die Stempelgebühr mit  
30 kr. für jedesmaliges Ein-  
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

## Zur Tagesgeschichte.

Am 9. April hat das Abgeordnetenhaus in Wien seine letzte Sitzung vor Ostern gehalten und sich schliesslich bis 1. Mai der Feiertage wegen vertagt. Von allgemeinem Interesse war diese Sitzung nicht. Es wurde der vom Herrenhause zurückgelangte Gesetzentwurf gegen die Zurückweisung der Uebertretungen an die politischen und Polizeibehörden in Berathung gezogen und man einigte sich endlich dahin, den Bericht an den Ausschuss zurückzuleiten und denselben zu empfehlen, in die Detailberathung der Beschlüsse des Herrenhauses einzugehen.

Ein quiescirtter Bezirksvorsteher aus Galizien Namens Johann Alexa, beschwerte sich in einer in dieser Sitzung zur Verhandlung gelangten Eingabe darüber, daß er von dem Abgeordneten Zyblikiewicz an seiner Ehre beleidigt worden sei, gestand jedoch zu, daß er eine glühend gemachte Kohlenschaukel herbeischaffen ließ, um sie gegen ein Individuum in Anwendung zu bringen, von welchem man nicht wußte, ob es wirklich stumm sei, oder sich verstelle. Er will sein Vorgehen damit entschuldigen, daß diese Tortur von einem Arzte angerathen wurde und daß das Eisen, das bei der Kälte über die Gasse getragen wurde, nur wenig heiß war. Diese übelberathene Eingabe wurde dem Petitionsausschusse zugewiesen.

An das Präsidium des Hauses waren zwei Zuschriften von Wählern eingelangt, welche einen Tadel gegen das Verhalten eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses aussprechen. Die Sitzung, in welcher über diese Zuschriften verhandelt wurde, war eine nicht öffentliche.

Man erfährt aus dieser Sitzung, daß die Wähler der Bezirke Reutitschein und Freiberg in Mähren gegen den Abgeordneten Kostelnik Beschwerde führten, weil er der Rechten sich anschließend, sich an den den Staatshaushalt betreffenden Verhandlungen nicht theilnehmen wollte. Das Abgeordnetenhaus hat die Verlesung dieser Petition abgelehnt, die aber dessen ungeachtet bekannt wurde und einen moralischen Eindruck hervorgebracht haben dürfte. —

Im Herrenhause wurde am 9. April ebenfalls eine Sitzung gehalten und in derselben die Debatte über den Lehen-Gesetzentwurf fortgesetzt. Die von der Commission des Hauses beantragte Fassung des Lehen-Gesetzentwurfes wurde in zweiter Lesung angenommen.

„Vaterland“ ist sehr unwirksam darüber, daß endlich auch das Herrenhaus Geneigtheit zeigt, zur Beseitigung des Leheninstitutes beizutragen, das sich überlebt, und in dem Rechtsbewusstsein von heut zu Tage keinen Boden mehr hat. „Vaterland“ findet, daß die ganze Tactik des Herrenhauses in den Händen des Präsidenten liege, daß sich in dem Herrenhause ein eigentliches parlamentarisches Leben gar nicht entwickeln und dieses Haus eine wirklich politische Bedeutung gar nicht erlangen kann. Und für alle diese Verunglimpfungen sollen die Gesetze des Lehenbandes über die zwangsweise Aufhebung des Lehenbandes einen practischen Beleg bieten.

Und ein Blatt, das solche Faxelei für staatsmännische Weisheit gehalten wissen will, will sich als Anwalt der österreichischen Aristocratie gebärden. Möge diese der Himmel vor solchen Freunden bewahren! —

Auch der Finanzausschuss des Abgeordnetenhauses wird sich auf 14 Tage vertagen. In der am 7. stattgefundenen Berathung des Finanzausschusses in Bankfachen waren sämtliche Minister anwesend und Herr v. Plener erhob sich, um den Standpunct der Regierung in der Finanzfrage zu kennzeichnen. Er erklärte: daß es für die Regierung aus politischen sowohl, als aus finanziellen Gründen feststehe, daß nur ein einziges Centralinstitut mit der Ausgabe von Noten betraut werden dürfe. Die Emission von Staatspapiergeld halte die Regierung für unthunlich, weil es zur Deckung des diesjährigen Deficits nicht nöthig sei.

Sie halte es für gerathen, ein Arrangement mit der Bank zu

Stande zu bringen, und zwar halte sie die jetzt bestehende Bankgesellschaft am geeignetsten, um ein solches abzuschließen.

Sie wolle auf Modificationen der Bankvorlage eingehen und deren Aenderung entgegennehmen.

Von mehreren Seiten gab nun diese Erklärung zu Repliken Anlaß, worauf Minister Lasser erwiderte, daß es der Regierung nicht eingefallen sei, in irgend einer Weise auf den Ausschuss oder auf die Abtheilung eine Pression zu üben, daß aber die Mitglieder der Regierung bei einer so wichtigen Frage Vorbesprechungen zu halten für ihre Pflicht anerkannten, daß sie dabei einen Standpunct zu gewinnen suchten und daß sie diesen Standpunct dem Ausschusse mitzutheilen für ihre Pflicht erachteten.

Graf Kinsky stellte die Frage, ob die Regierung aus der Bankvorlage überhaupt eine Cabinetsfrage zu machen gedenke. Worauf von Seite des Ministeriums erwidert wurde, daß hierüber erst später gesprochen werden könne, einstweilen habe die Regierung bloß ihre Meinung ausdrücken wollen.

„Sürgöny“ beschäftigt sich mit der Nationalität und dem Patriotismus. In Ungarn sagt er, sei es das Wort Vaterland, welches alle Söhne des Landes zusammenhält. In Ungarn soll die Vaterlandsliebe das erzeugen, was bei andern Nationen die politische Nationalität genannt wird. Die Vaterlandsliebe vereint, die Nationalität trennt.

„Sürgöny“ spräche wahr und schön, wenn er unter der Vaterlandsliebe die Liebe zu dem großen österreichischen Gesamtvaterlande, dem Ungarn in Folge der pragmatischen Sanction unauf löslich und unzer trennlich angehört, verstände. Nachdem aber „Sürgöny“ sich über die Vorstellung der siebenbürgisch-sächsischen Nations-Universität in der Verfassungsfrage in einer Weise ausgesprochen hat, welche keineswegs Vaterlandsliebe beweiset, und außerdem bei noch vielen andern Gelegenheiten an den Tag legte, daß er zwischen Vaterlandsliebe und Magyaromanie keinen Unterschied zu machen weiß, so bringt dieses Blatt mit seinem neuesten Benjum keinen andern Eindruck hervor, als den eines Vogelstellers, der auf der Lockfesse das süße Lied von der Vaterlandsliebe pfeift, um dort, wo sie nicht sind, Gimpeln zu fangen.

Wie der „Presse“ aus Pest gemeldet wird, soll Herr von Bausnern, der Redacteur der „Ungarischen Nachrichten“ nicht wegen seines Programmes zur Lösung der ungarischen Frage, sondern wegen jenen Artikel in den Anklagestand versetzt worden sein, in welchem er das in dem Pressproceß des „Wanderer“ geschöpfte Urtheil und dann die sächsische Nations-Universität wegen ihrer Beschlüsse in den staatsrechtlichen Fragen, bitter tadelte. Herr von Bausnern soll übrigens bereits von der Redaction enthoben sein und nur noch so lange fungiren, bis sein Erbgutmann gefunden ist.

„Dök Tanuja“ widerruft seine Nachricht von einer Instruction im verfassungsfreundlichen Sinne, die früheren Berichten dieses Blattes zufolge den Comitatsleitern erteilt worden sein soll. Es war diese Nachricht wieder eines von den vielen Mandörern, die in Anwendung gebracht werden, um die separatistische magyarische Agitation in fortwährender Anschauung zu erhalten. In die Kategorie dieser Nachrichten gehören auch diejenigen, welche jetzt zu gleichem Zwecke in ungarischen Blättern colportirt werden, als da sind: Graf Balffy sei nach Wien gegangen, um die Einberufung des ungarischen Landtages, dieser Urbedingung der Ausöhnung zu befürworten, es sei dies in Folge der mit Baron Bay gepflogenen Unterredungen geschehen u. s. w. u. s. w.

Auf Grundlage einer Allerhöchsten Entschliessung vom 11. März wird gegenwärtig im Königreiche Ungarn in Folge Verordnung der königlichen ungarischen Hofkanzlei vom 20. März die Zehntenbeschädigung des niederen Clerus durchgeführt werden. Die Opposition gegen diese Entschädigung, mit Berufung auf die 1848er Gesetze, war um so auffallender, nachdem sie in einem Lande vorkam, dessen Grundherrschaft nicht den geringsten Anstand nahm, die von dem

so genannten deutschen Ministern durchgeführte Grundentlastungsentschädigung anzunehmen, obgleich sie nicht von dem ungarischen Landtag votirt wurde.

Das officöse Organ der Hofkanzlei veröffentlicht heute den Wortlaut jener Verordnung, welche die ungarische Hofkanzlei an den königlich ungarischen Statthaltereirath richtete und in welcher dem letztgenannten Vicasterium der Auftrag erteilt wird, im Vollzug der §§ 21 und 22 des Grundentlastungspatentes vom 2. März 1853 die Entschädigung der niederen Geistlichkeit für den im Jahre 1848 aufgehobenen Zehent im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, mit der Grundentlastungs-Commission und mit den Finanzorganen unverzüglich durchzuführen. Der Statthaltereirath hat über den Stand und Verlauf dieser Angelegenheit der Hofkanzlei von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Entlich werden die aus dem Religionsfond bisher geleisteten Zehentvorrichte eingestellt und die bisherigen Vorrichte sollen aus dem Grundentlastungsfond ersetzt werden. — „Vesti Hírnök“ bringt am 8. April, als am Sterbetage des Grafen Stephan Szekenyi, zunächst eine Erinnerung an die Bedeutung dieses Tages und dann einige Auszüge aus Szekenyi's Schriften. —

In einer der letzten Ministerrathssitzungen wurde von Herrn v. Roon der Antrag auf Beschränkung der Tagespresse gestellt, weil die demokratische Opposition nicht nur gegen die Handlungen der Regierung, sondern auch gegen die persönliche Politik des Königs gerichtet sei und in einer Sprache geführt werde, die gerade im Momente vor den Wahlen die „königliche Sache“ nicht wenig gefährdet. Herr v. d. Heydt erklärte sich jedoch gegen ostensible Maßregeln, weil sie gerade jetzt die entgegengesetzte Wirkung hervorrufen könnten. Indessen wurde doch der Minister des Innern aufgefordert, eine schärfere Lesung der Berliner demokratischen Journale eintreten zu lassen, um durch einige eclatante Presseproceße die weitest vorgehenden Journale in die Schranken des Pressegesetzes zurückzuweisen.

Die Universitäten von Berlin, Breslau und Bonn haben gegen die Zumuthungen des Mähler'schen Wahl-Erlasses, welcher die Universitäts-Lehrer in der Wahlfreiheit beschränken wollte, einstimmigen Protest beschlossen und erhoben. —

Victor Emanuel hat am 6. d. M. das Decret unterzeichnet, welches die Gerichtsbehörden der südlichen Provinzen reorganisiert. Garibaldi hat seine Rundreise in Parma vorläufig beendigt. Im dortigen Theater hielt er eine längere Rede, in welcher er erzählte, daß er mit dem Könige und Rattazzi wegen der Rückberufung Mazzini's aus dem Exile gesprochen, und daß derselben nichts im Wege stehe, als ein Rechtspunkt, dessen Beurtheilung er nicht verfehe. Mazzini ist nämlich in contumaciam verurtheilt worden, und die Juristen bestreiten, daß der König das Recht habe, solche Verurtheilte zu begnadigen.

Garibaldi ist nicht nach Caprera zurückgekehrt, sondern hat seinen Aufenthalt in der Villa Spinola bei Genua genommen. Movimento versichert, Garibaldi habe bis jetzt 300 Schützenvereine gegründet. Die Rundreise Garibaldi's wurde bekanntlich auf Anregung der Tuilerien sofort suspendirt. Selbst Garibaldi unterwirft sich diesem Einflusse. —

Kopenhagen, 9. April. Der Reichsrath hat den Antrag der Regierung, zur Anschaffung einer gepanzerten Seewehr eine Million Thaler zu bewilligen, wovon 786,900 für Dänemark und Schleswig, mit 46 gegen eine Stimme angenommen.

Brüssel, 9. April. Der heutigen Independance zufolge wurde gestern in Paris ein Ministerrath abgehalten, um in der Angelegenheit Goyon's zu entscheiden. Spanien hat der Convention von Soledad seine Zustimmung erteilt, und zwar in gleichem Ausdrucke wie England.

Petersburg, 9. April. Das heutige Journal de St. Petersbourg meldet: Der preussische Gesandte v. Bismark-Schönhausen hatte gestern seine Abschiedsaudienz.

Der Bankausweis weist 58 Güterloskäufe im Betrage von 823,000 Rubel nach. 10,000 Böhmen haben sich zur Ueberstebung in die Krimm erboten.

Moskau, 8. April. 300 Insurgenten caperten nahe an der österreichischen Grenze 50 Pferdeladungen türkischer Lebensmittel, welche, nach Boglitz bestimmt, ohne Escorte transportirt wurden.

Der „Presse“ vom 10. April berichtet man, daß die Chancen für das Zustandekommen der siebenbürgischen Eisenbahn neuerdings sich außerordentlich günstig gestellt haben, und zwar für das sich an die Theißbahn anlehnende Project.

## Unsere Pfarrerswahl und der Entwurf des evangelischen Landesconsistoriums A. B. vom 16. März 1862 zur Regelung derselben.

(Fortsetzung).

Unsere Gemeinden nun besitzen im Vergleich mit dieser principiell geforderten Betheiligung derselben an der Bestellung ihrer Pfarrer nach der einen Seite hin mehr, nach der andern weniger; mehr, indem sie eines wenn auch durch Candidation und mehr noch durch sehr enge Promotionskreise beschränkten Wahlrechtes sich bedienen dürfen; weniger, indem gerade ihnen das Recht der Ablehnung eines Candidaten vom Gesetze unter keinen Umständen gestattet wird. Das letztere wenigstens ist eine durchaus ungerechtfertigte Beschränkung und als solche, irren wir nicht, so alleseitig schon früher anerkannt, daß es der ganzen Starchheit, unersüßlichen Kirchenregimentes bedurfte, sie sogar in den Vorschlägen von 1848 beizubehalten und die etwa übergangenen Candidaten allein zur Klage zu befugen, als ob sie allein die Berechtigten wären. Dafür geht nun der Entwurf des Landesconsistoriums um so viel weiter, indem er nicht nur die Promotionskreise gänzlich fallen läßt, sondern die Candidation überhaupt aufhebt und die Wahl des Pfarrers aus sämtlichen durch Studien und Dienstalter dazu befähigten und berechtigten und durch moralische Fehler nicht ausgeschlossenen Candidaten der Landeskirche (sogar außerhalb derselben § 39) den Gemeinden d. h. in Orten über 2500 evangelischen Seelen dem Presbyterium vereint mit der größten Gemeindevertretung, in kleineren Gemeinden allen nach dem Gesetze (Provisorische Bestimmungen, § 50) stimmberechtigten Gliedern der Gemeinde frei gibt. Der von dem hohen Cultus- und Unterrichtsministerium auch hier auf Grund des Vorschlages der sogenannten Siebener-Commission ausgearbeitete achte Abschnitt der Provisorischen Bestimmungen, welchen indessen die Landeskirchenversammlung vom April 1861 nicht annahm, weil ihm u. A. die Initiative von Seite der Kirche mangelte, kannte in seinen hierauf bezüglichen Bestimmungen selbst die Beschränkung der Wahlfähigkeit durch das Dienstalter nicht, sondern gestattete die Wahl jedes Candidaten zu jeder Pfarre innerhalb der Landeskirche, wenn er nur die vorgeschriebenen Studien und Prüfungen gemacht und moralisch unbescholten war. Das ist das Wahlrecht des Andreanischen Privilegs bezüglich der weltlichen Beamten „ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire“ nicht einmal mit der Beschränkung „sit infra eos residens“ auf das kirchliche Gebiet übertragen, also mehr noch, als das alte Colonistengrundgesetz bezüglich der Priesterwahl bestimmte. Von dieser Wahlfreiheit bis zu jener des berechtigten Hofprescriptes vom 17. April 1798, wornach die Geistlichen alle Jahre frei gewählt werden sollten, ist nur ein Schritt noch. Daß der Entwurf des Landesconsistoriums nicht diesen Schritt „vorwärts“ (?), sondern wenn man will einen Schritt rückwärts gethan, indem er die Candidaten nach dem Dienstalter in Classen für die Berechtigung zur Wahl zu den nach der Rente ebenfalls gruppirten Pfarren getheilt — wollen wir dankbar annehmen, wie die Aufhebung der schroffen Promotionskreise, über die wir weiterhin kein Wort verlieren, schon weil deren Wiederbelebung nur einen heillosen Streit über ihre natürliche und gerechte Ausdehnung nach sich ziehen würde; denn man kann über diese sächliche Nationalerfindung gar nicht sprechen, ohne bitterböse zu werden. Daß aber die Wahl so ganz der absoluten Majorität der Urwähler anheimgelassen und selbst der leiseste Schein einer Einflußnahme der kirchlichen Oberbehörde auf dieselben, sei es nun durch Candidation oder Empfehlung vermieiden worden, darüber erlaube man uns noch einiges zu sagen.

Es ist gewiß eine selten dagewesene Erscheinung, die höchste Behörde einer Kirche einer „Zeitströmung“ mit der Fahne voranzutreten zu sehen und die Emancipation der Urwähler fast von jeder Fessel in dem Augenblicke zu vernehmen, wo man von Seiten der besten Freunde des Volkes deren viel eingeschränktere Anwendung auf dem Gebiete der politischen Verwaltung schon bedenklich zu finden beginnt, auf dem Gebiete der Rechtspflege aber bereits allgemein als einen Mißgriff bezeichnet. Entweder müßten die Wähler auf dem Gebiete der Kirche wesentlich verschiedene Personen sein im Vergleich zu den politischen Urwählern, viel erleuchteter, viel unbefangener, viel ehrlicher, oder die Gefahr eines Mißgriffes müßte bei der Wahl des Geistlichen ungleich ferner liegen, oder endlich ein Mißgriff auf diesem Gebiete viel weniger zu bedeuten haben, als anderwärts. Ist aber von allem diesem auch nur eines anzunehmen!? Denn daß eine Gemeinde das Recht habe, auch unvernünftig zu handeln und durch Wahl eines unpassenden Geistlichen sich zu schaden, werden doch hoffentlich auch die am weitesten gehenden Vertheidiger der Autonomie der Gemeinde nicht behaupten wollen, wenn sie, um von allem andern zu schweigen, bedenken, daß nicht die abstracte Gemeinde, sondern die

augenblicklichen Gemeindebürger wählen, diese aber kein Recht haben, künftigen Gemeindebürgern Schaden zu verursachen, daß der Pfarrer nicht nur im Amte der Gemeindefirche steht, sondern von Amtswegen auch Mitglied der Bezirkskirchengemeinde ist und für die Regierung der Landeskirchengemeinde gewählt werden kann, also auch nach diesen höhern Lebensgebieten hin in engen Beziehungen steht, daher auch nach dieser Richtung seine Wahl zum Pfarrer einer einzelnen Gemeinde von Bedeutung ist. Und wie nicht bloß um der Candidaten und der Einzelgemeinden willen die Promotionskreise nicht mehr haltbar sind, sondern ebensosehr um der dadurch ins Unmäßliche und Unheilvolle hin sich zerplitternden Landeskirche willen, so kann eben wieder auch um der Landeskirche willen der Verfall der Einzelgemeinden nicht gleichgültig angesehen werden. Ein solcher Verfall muß aber von jedem Unbefangenen und auf dem Gebiete der Volkstunde nicht ganz Unerfahrenen vorhergesagt werden, sobald das Schwergewicht unserer Pfarrerswahlen in die bloße Majorität gelegt wird. Selbst Rousseau, der Erfinder des modernen allgemeinen Stimmrechtes, setzte andere Menschen, die künftigen Producte seiner naturgemäßen Erziehung, als Träger desselben voraus und war weit entfernt zu behaupten, daß viele Schwachsichtige zusammen genommen auch nur einen Guteffekten ausmachen. Gibt man aber jetzt die Wahlen den Massen Preis, so werden nach dem Worte eines andern Franzosen, Benjamin Constant, die Vermögenslosen nur das Ziel verfolgen, auf verwerflichen Wegen sich zu bereichern; stehen sie unter der Leitung eigener Führer, so werden sie die geselligen Bande sprengen; folgen sie den Regierenden, so sind sie Werkzeuge der Willkürherrschaft. Jetzt die Kirche an die Herrschaft der unterschiedslosen Masse ausliefern, heißt den Absolutismus der schlimmsten Art durch ein Gesetz sanctioniren, heißt weil schon jetzt Vielen mehr gegeben ist, als sie ertragen können, ihnen alles geben, damit sie nicht freveln können, die Schranken des Gesetzes für sie niederreißen, heißt jenes Princip auf dem Gebiete der Kirche zur alleinigen Geltung rufen, gegen welches die Häupter und Helden der deutschen Reformation auf dem Reichstage in Speier so ehrenvoll und folgenreich protestirten, das Recht der Majorität. Und diese Majorität, oder wie sie auch zuweilen genannt wird, die öffentliche Meinung ist oft nur die Meinung der Mittelmäßigen; oft hat sie einen Widerwillen gegen die höheren Classen der Gesellschaft, gegen gründliche Gelehrsamkeit, gegen die Tiefen der Wissenschaft, gegen die Selbstständigkeit des Characters und pocht dagegen auf den gesunden Menschenverstand. Ihre Lieblingslängen oft nur durch Redefertigkeit, durch gesellige Talente, durch die Kunst der Menge zu schmeicheln; — und diese Eigenschaften wollen wir befördern unter den Candidaten, indem wir die alleinige Entscheidung bei der Berufung zum geistlichen Amte der bloßen Majorität überantworten. Macht soll diese wohl haben, aber nur nach dem Grade ihrer Einsicht und ihrer moralischen Befähigung; sollen nicht Kirche und Candidaten gleichmäßig verderben, so muß der Schwerpunkt auch in dieser Hinsicht auf diejenigen verlegt werden, welche nach dem Ausdrucke der Kirchenlehre sancti et vere credentes sind, und müssen die Stimmen der viri pii in der Gemeinde mehr gelten, als die numerische Majorität. An Erfahrungen in dieser Hinsicht fehlt es auch unserer Kirche aus der neuern Zeit nicht, da die völlig freie Wahl von 1798—1803 bekanntlich eingeführt war. Ein comveterener und höchst ehrenwerther Beurtheiler hat darüber folgende, jüngst durch die „Hermannstädter Zeitung“ veröffentlichte Aufzeichnung gemacht:

„Fast jede Pfarredezung hatte ihre Schwierigkeiten; es war ein rechter Freijahrmarkt; die Gemeinden wollten sich nicht leiten lassen; da gab es immer Recurse nach Hof; die gebienten ältern Männer bei den Städten blieben sitzen; Verzweiflung an der Promotion brachte Werbungen hervor; man suchte sich bei den Bauern zu recommandiren und der Eifer für Schulwesen und Unterricht der Jugend fing um so mehr an zu erkalten, weil das Verdienst aufgehört zu haben schien, als Beförderung- und Belohnungsgrund in Betracht zu kommen. Heil uns, daß diese Periode nicht länger gedauert „Deus nobis haec otia fecit.“

und wer ein ausländisches Urtheil über diese Art von Wahlen zu hören wünscht, prüfe die folgenden, auf der Conferenz in Dresden 1854 gesprochenen Worte eines der ersten deutschen, evangelischen Kirchenlehrers und vergleiche die Hand aufs Herz gelegt damit unsere eigenen Zustände:

„Selten entscheidet bei der Wahl die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Candidaten, vielmehr ein äußerlich angenehmes Wesen der Persönlichkeit, wie es den Leuten nach ihrem Bildungsstande gerade zusagt; außerdem fallen eine Menge von nebensächlichen Momenten in das Gewicht, Herkunft, Familienverbindungen des Candidaten, ob er weit her von der Gemeinde abgeholt werden muß, ob er nach seinen Verhältnissen präsumtiv den Pfarracter verpachten wird

oder nicht; politische Tendenzen und was sonst in der Luft liegt; Gönnerchaften, die ihm wieder Feindschaft erwecken, und dergleichen Vieles; wenn es auch nicht zu eigentlichen Wahlumtrieben kommt, so geht es doch ohne alle Infiltrationen selten ab; und wenn auch selten der Candidat für sich wirkt oder wirken läßt, so kann er's doch nicht immer lassen, wenigstens seine Wahlpredigt etwas auf die captatio benevolentiae einrichten; und wenn dann der Gewählte sein Amt antritt, so läßt doch nicht selten einer oder der andere unter denen, die ihn gewählt haben, ihn fühlen, daß er durch ihn Pastor geworden sei, und unter der geschlagenen Minorität bleiben nicht selten so und so viele zurück, die auf manches Jahr hin sich nicht mit Vertrauen an den Pastor anzuschließen vermögen, gegen den sie sich während ereifert haben.“

Nichts ist verfehlter, als diesen klar genug sprechenden Thatfachen und Urtheilen höchst einsichtsvoller Männer gegenüber das Bedürfnis hervorzuheben, welches sich in letzter Zeit in mehreren Gemeinden in Beziehung auf völlig freie Wahl ihrer Geistlichen herausgestellt habe; ja diese Fälle, in denen die moralische Kraft der Gemeinden, ihre Urtheilskraft und ihr Rechtsgefühl oft im übelsten Lichte erscheinen, werden jetzt von Ideologen als Ausdruck protestantischen allgemeinen priesterlichen Gefühles erklärt und sollen diejenigen, die da wachen sollen über Wohl und Ehre der Kirche, bestimmen, die Unordnung und das Unrecht zum Gesetz zu erheben, die Unordnung, indem man einen wüsten Haufen von 50 oder 100 Candidaten unter die Menge wirft, deren Mehrzahl sicherlich neun Zehnthelle derselben nicht einmal dem Namen nach kennt und den Rest weder nach seiner Fähigkeit, noch nach seiner Würdigkeit zu beurtheilen weiß; das Unrecht, indem man der dabei wie obenangeführt wurde zu nahe theiligten Kirche jeden Einfluß entzieht, die Gemeinde der Gefahr einer Mißwahl preisgibt und — was nicht ausbleiben wird, den Candidatenstand förmlich demoralisirt. Es fällt uns immer wieder ein, was ein wackerer Mann aus Burzenland einmal in dieser Beziehung öffentlich gesagt hat: ehe einer durchfällt, schwärmt er für das freie Wahlrecht; wenn er zum erstenmal durchgefallen ist, wird er stutzig; beim zweitenmal mißmüthig und traurig, indem er die wachsende Zahl der Kleinen im Hause betrachtet; beim drittenmal läßt er eine einflussreiche Verwendung wenigstens gelten, um die unvernünftigen Wähler von seiner Würdigkeit in Kenntniß zu setzen; im vierten Falle ist er diese Verwendung, und im fünften — thut er was nicht recht ist, um nicht mit Weib und Kind und mit seinem Schatz von Wissen und Willen und Liebe zu Gott und seinem Berufe elendiglich auf einer städtischen Predigerstelle oder dergleichen zu verkommen. Das geschah nach dem alten Gesetze; was wird geschehen, wenn der neue Entwurf eingeführt werden sollte, wornach, da sogar der Eintritt in ein Schulamt von einer Wahl abhängen soll, selbst der Tüchtigste sein Leben lang Candidat bleiben kann und dadurch ein Stand geschaffen wird, der zu den trübseligsten Erwerbungen im socialen Leben Deutschlands gezählt wird! Acht Jahre Gymnasialstudien, drei Jahre Universitätsstudien, sodann Candidaten- und Lebrantensprüfung, und das Alles, um vielleicht sein Leben lang mit der Aussicht auf Anstellung in irgend eine Schul- oder Pfarrstelle im Bereiche unserer Landeskirche abgeseigt zu werden; rechtsloser als der Tagelöhner, da er um seines Standes willen von allerlei Arbeit sich fern halten muß, bleibt dem Candidaten nur die Wahl, sich nachträglich einem andern Berufe zu widmen oder als geistiger Proletarier zu Grunde zu gehen. Und das nennen sie Fortschritt und sagen, die Freiheit der Gemeinden bringt es also mit sich und der Tüchtigste werde nicht ungewählt bleiben und was dgl. schaaale Pfaffen mehr sind. Was würden sie dazu sagen, wenn um derselben Freiheit willen behauptet würde — und es ist sogar behauptet worden, — daß es der Gemeinde frei stehen müsse, ihren Pfarrer auch abzusetzen — ist sie befähigt, seine Würdigkeit so vollkommenlich zu beurtheilen, warum sollte sie über seine Unwürdigkeit zu richten nicht im Stande sein! — sowie jeder überstimmen Minorität des Wahlkörpers den Mann ihres Vertrauens ebenfalls zu berufen, so daß in derselben Gemeinde, ja in demselben Gotteshaufe zwei oder drei Geistliche jeder seinem Bruchtheile von Gläubigen das Heilswort verkünde und die Sacramente spende; warum soll die Wahlfähigkeit von dem zweifelhaften Examen vor einer höhern kirchlichen Behörde, die vielleicht auf einem „extremen oder exclusiven theologischen Standpunkte“ steht, abhängig gemacht werden und nicht die Gemeinde sich von den Gaben des Candidaten überzeugen, die ihn wählen will — alles um der evangelischen Freiheit und des allgemeinen Priesterthumes willen?\*)

Zu solchem Unfinn führt die Anerkennung des Principes vom Rechte der absoluten Majorität auf dem Gebiete der Pfarrerswahl. Kein Princip aber ist auch nur logisch richtig, das zum Unfinn führt.

\*) K. Biebermann, unsere Gegenwart und Zukunft. Leipzig, 1846. I. 374

Daß das vorliegende der Kirchenlehre nicht entsprechend sei, ja ihr sogar widerspreche, ist oben schon gezeigt worden. Nur die Vernünftigen in der Gemeinde haben ein größeres inneres Recht der Einflussnahme auf die Bestellung ihres Geistlichen und nur dem innern Rechte soll das äußere Gesetz zur Geltung verhelfen. Erst wenn jenes innere Recht, die Vernünftigkeit und die sittliche Freiheit gleichmäßig bei allen Mitgliedern der Gemeinde vorhanden ist, wäre es an der Zeit, Allen auch das gleiche äußere Recht zu verleihen. Zu jener Gleichheit die Menschen zu erziehen, ist eine Aufgabe auch für die kirchliche Gesetzgebung, nicht den Mißbrauch zu sanctioniren oder in einem Sprunge Verfassungsformen zu schaffen, denen man, wie schon einmal geschehen, in kürzester Zeit durch beschränkende Nachträge ihren zweckwidrigen Character zu benehmen sich genöthigt sehen würde. Daß sie aber dazu noch nicht erzogen sind, sondern auch unter uns, die wir seit sieben Jahrhunderten an der Wahl unserer Geistlichen einen im Vergleiche zu den evangel. Bewohnern anderer Länder immerhin bedeutenden Antheil nehmen, der kirchliche Sinn und die sittliche Kräftigkeit unserer Wähler noch Vieles zu wünschen übrig läßt, dürfte wohl Niemand bezweifeln. Daß auch ein Gesetz eine solche erziehende Kraft ausüben könne, wissen wir wohl, aber man erzieht keinen Menschen zur Freiheit, indem man ihm das Recht verleiht, sich und seinen Nebenmenschen Schaden zuzufügen. Und dann werden die Menschen durch materiellen Schaden auch leichter klug gemacht; wo es sich aber um den für den Einsichtigen viel größeren Schaden an Geist und Seele handelt, da erzeugt ein Schade den anderen und wird man immer blinder und verstockter, weil mit dem wachsenden Uebel auch die Kraft des Widerstandes ermattet. So sehr wir uns daher auch auf kirchlichem Gebiete zu dem Grundsätze „Alles für das Volk“ bekennen, so entschieden müssen wir das wohl auch gehörte „Alles durch das Volk“ als thöricht zurückweisen, wenn unter Volk die absolute Majorität verstanden wird, solange wir nicht zugeben können, daß was das Volk thue, gut sei und die Kirche sich um Vernunft und Kirchenlehre nicht zu kümmern brauche.

(Fortsetzung folgt).

**Neerolog.**

Die Reihe wahrhaft gebildeter, für alles Edle begeisterter Männer im Sachsenlande ist abermals um einen Trefflichen kleiner geworden: Johann Georg Traugott Kraus, Pfarrer in Seiburg, ist, wie seine zahlreichen Freunde seit Monaten angstvoll befürchteten, plötzlich am 8. April Nachmittag gestorben.

Der Sohn des, noch im hohen Greisenalter als emeritirter Pfarrer in Deutsch-Kreuz lebenden Pfarrers Johann Kraus, hatte der Heimgegangene auf dem Hermannstädter Gymnasium ebenso gründlichen, als anregenden Schulunterricht genossen. Die Liebe zu classischen und geschichtlichen Studien, von der seine ehemaligen Lehrer noch jetzt gerne erzählen, rege Theilnahme an jeder Geistesarbeit, die er von dort ins Leben mitgebrachte und wofür er der Anstalt ein dankbares Herz bewahrte, haben ihn bis zu seinem Tode nicht verlassen. Für seinen spätern Beruf in Wien und Berlin gebildet — er ist einer der ersten gewesen, die diese Hochschule nach der so schwer erlangten Erlaubniß der damaligen Regierung besuchte — trat er in Regs in den Dienst der evang. Schule und Kirche, nicht ohne langen, sein Herz jedoch nicht verbitternden Proceß, da man ihn dort als einen „Fremden“ ansah und behandeln wollte. Nach dem gewöhnlichen Schul- und Kirchendienste in diesem Orte wurde er Pfarrer in Meischendorf, darauf Pfarrer in Trappold, endlich in Seiburg; in allen diesen Stellen hat er sich als überaus thätiger pflichtgetreuer Arbeiter bewährt. Der Reichthum seiner Kenntnisse, die Liebe zu Allem, was dem Geiste gehört, die männliche Würde und Aufrichtigkeit seines Characters, die feurige Theilnahme für alles Edle machten ihn auch über die engsten Kreise seines Berufes gekannt, geliebt, gesucht; in den Versammlungen des Schäßburger Zweigvereins für siebenbürg. Landeskunde war er ein anregendes, gerne gesehenes und so lange er in Trappold wohnte, selten fehlendes Mitglied; in den dortigen Schullehrerversammlungen erschien er ein warmer Freund, und die Anstalt verdankt ihm mehr als eine aufmunternde Gabe. An dem Zuwachs ihrer Sammlungen und namentlich der Bibliothek hat er sich oft gefreut und von den bedeutendsten ihrer Werke fortschreitend Kenntniß zu nehmen nie unterlassen.

Im Herbst des vorigen Jahres traf ihn ein Schlagfluß; durch die sorgsame Kunst der Aerzte und die Pflege der trefflichen Gattin wieder hergestellt, predigte er am letzten Sonntage mit dem allgewohnten Feuer, eindringlich, voll Dankgefühl. Aber durch die Predigt klang immer wieder, wie in Vorahnung des nahen Tages, das Wort des Liedes hindurch: „rasch tritt der Tod den Menschen an; es ist ihm keine Frist gegeben.“ Zwei Tage später war es erfüllt; mit der Pflege von jungen Bäumchen im Garten beschäftigt, sank er plötzlich um und war todt.

So wurde ihm, nicht unvorbereitet, das Glück eines schmerzlosen Heimganges zu Theil; um so reicherer Schmerz blieb ihnen zurück, der Gattin, den Kindern, die den frü e Entschlafenen, kaum Zweiundfünfzigjährigen beweinen. Auch in den weiteren Kreisen, die ihm in Freundschaft und Achtung nahe gestanden, in der Gemeinde, die ihn schwer vermissen wird, wird sein Andenken lange in Ehren währen.

Wir aber rufen ihm dankbar und schmerz erfüllt nach: Multis ille bonis flebilis occidit, und have pia anima. (Sieb. Vöte).

**Notizen.**

[Zur Sprachenfrage in Ungarn.] In Folge einer Hofcenzlei-Berordnung ist den sämtlichen Gymnasial-Directionen in Ungarn die Weisung des Statthaltereirathes zugekommen, daß an allen katholischen Gymnasien die deutsche Sprache als obligator Lehrgegenstand behandelt werden muß. Darüber, in welcher Weise und in welchem Maße die verschiedenen vaterländischen Sprachen als Lehrsprachen und Unterrichts-Gegenstände anzuwenden sind, um den Nationalitäts-Verhältnissen der Bevölkerung auch in der Umgebung der betreffenden Gymnasien zu genügen, wird erst nach Beendigung der bereits eingeleiteten Erhebungen entschieden.

Der Pfarrer von Portici hätte sich geweigert, bei dem Le Deum am Geburtstage des Königs von Italien zu celebriren, obgleich der Gemeinderath ihn in aller Form darum ersucht hatte. Deshalb vor Gericht gezogen, ward der Pfarrer zu vier Monaten Gefängniß, 100 Fr. Geldbuße und zu den Proceßkosten verurtheilt.

**Hermannstädter Marktpreis vom 11. April 1862.**

(in österreichischer Währung).

Name der Verkaufsartifel	Beste			Namen der Verkaufsartifel		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Nieder-östr. Weizen	5 33	5 7	4 80	Erbsen pr. n.-ö. Mß.	—	20
Weizen	—	—	—	Linien " " "	—	40
Halbfrucht	4 53	4 27	4 —	Bohnen " " "	—	16
Korn	—	3 73	—	Hirse " " "	—	20
Gerste	—	—	—	Entr. Heu gebund.	1	80
Hafer	2 13	2 7	2 —	" " ungebund.	1	8
Kufuruz	3 73	—	—	" Stroh, Lager-	1	60
Erbsen	1 33	—	—	" Streu	1	40
				n.-ö. Kfst. hart. Holz	8	—
				" Pf. Kindfleisch	—	17
				" " Fett. gegoff.	—	44

**Temesvarer Ziehungsliste**

vom 12. April 1862.

**41, 48, 26, 14, 43.**

**Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.**

Schlusscourse vom 12. April 1862.

Effecten.	W e c h s e l.
5% Metalliques . . . . .	70 15 Silber . . . . .
5% National-Anlehen . . . . .	84 25 London . . . . .
Banfactien . . . . .	832 . . . . .
Creditactien . . . . .	204 80 Ducaten . . . . .

**ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.**

**Licitation**

von Möbeln, Küchen- und Hausgeräthen findet Freitag den 18. April 1862 Früh 9 Uhr auf der kleinen Erde Nr. 303 im Hause des Herrn Advocaten Morcher zu ebener Erde statt. 1—3

Expedition :  
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt,  
Verantwortlicher Redacteur, Eigentümer und Verleger :  
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck  
v. Clossius'sche Buchdruckerei.